



3. Änderung Entschädigungssatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 20.02.2019 folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Grundsatz

- (2) Die Stadtvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt/benannt sind, für maximal 36 Sitzungen der Fraktionen sowie für sonstige in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen und für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt werden. Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 33 €.

Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 18 € pro Sitzung.

- (4) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt/ benannt sind, und für maximal 36 Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 23 € pro Sitzung.

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Bürgervorsteher/in

Der/Die Bürgervorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 412 €.

Der/ Die 1. Stellvertretende des/der Bürgervorstehers/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 206 €.

Der/ Die 2. Stellvertretende des/ der Bürgervorstehers/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 206 €.

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Stellvertretung Bürgermeister

Der/ Die 1. Stellvertretende des/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82 €.

Der/ Die 2. Stellvertretende des/ der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 41 €.

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 206 €.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Dorfvorstand

Der/Die Vorsitzende eines Dorfvorstandes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin,

Sascha Clasen
1. stv.Bürgermeister